

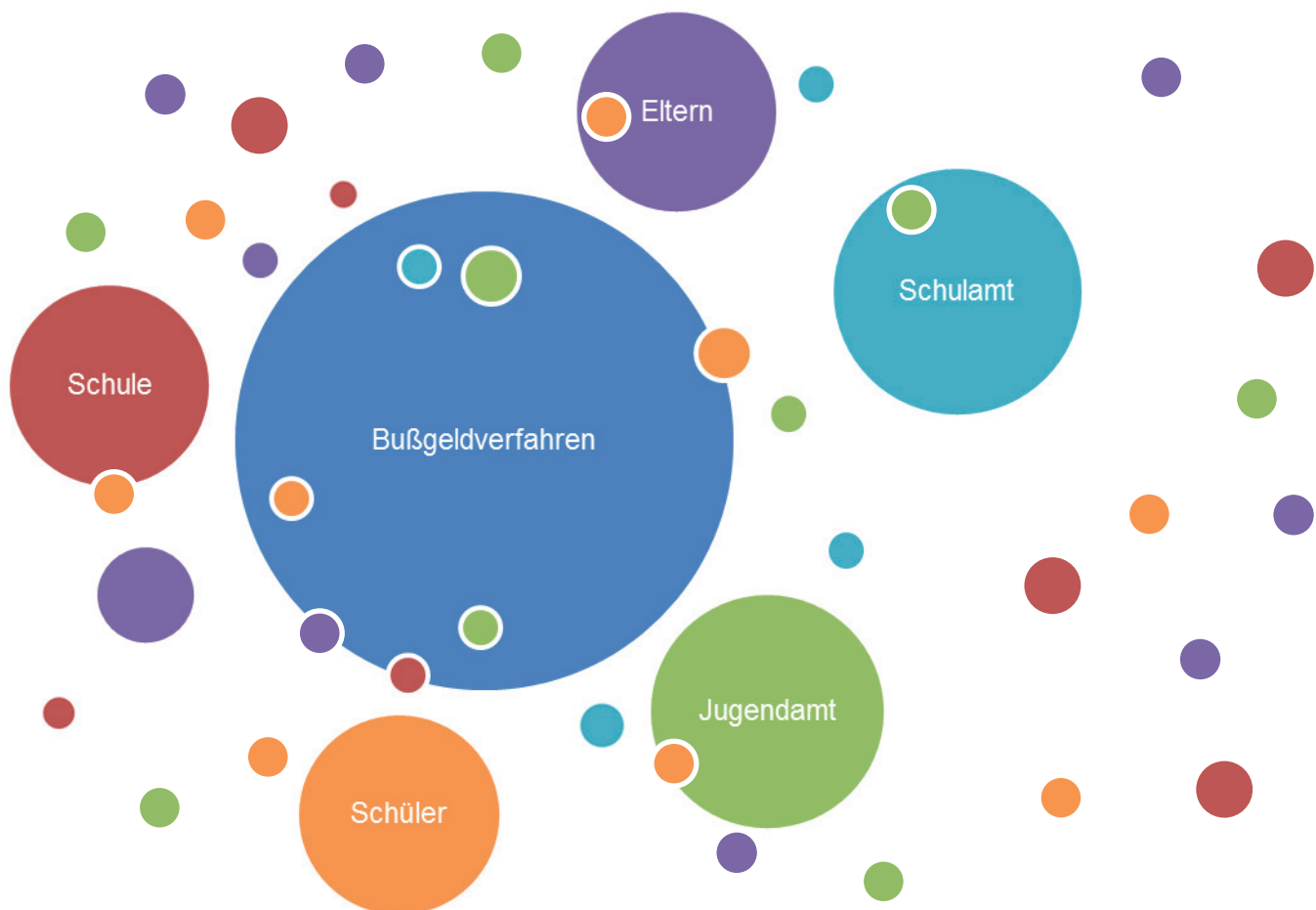
Bußgeldverfahren

Handlungsleitfaden für die Grund-,
Haupt- und Förderschulen im Rhein-Erft-Kreis



Handlungsleitfaden für die Grund-, Haupt- und Förderschulen im Rhein-Erft-Kreis zum Thema „Bußgeldverfahren“

Dieser Handlungsleitfaden richtet sich an alle Grund-, Haupt- und Förderschulen im Rhein-Erft-Kreis. Sie soll die wichtigsten Informationen zum Thema „Bußgeldverfahren“ vermitteln und als Anleitung zum Ausfüllen der neuen Vordrucke zur Beantragung von Bußgeldverfahren dienen. Diese Vordrucke sind ab sofort zu verwenden und **vollständig mit allen geforderten Unterlagen** an das Schulamt des Rhein-Erft-Kreises zu richten. Andere Vordrucke und unvollständige Vordrucke können ab sofort nicht mehr akzeptiert werden. Sie werden zur Überarbeitung an die Schulen zurückgesendet.



Inhaltsverzeichnis

1	Schulpflicht	3
2	Ordnungswidrigkeiten	3
3	Allgemeine Vorgehensweise der Schulen im Rhein-Erft-Kreis	3
3.1	Nichtanmeldung.....	3
3.2	Sprachstandsfeststellung	4
3.3	Sprachförderung	4
3.4	Schulversäumnis	4
3.5	Ferienverlängerung.....	6
4	Allgemeine Vorgehensweise des Schulamtes für den Rhein-Erft-Kreis.....	7
5	Anleitung zur Nutzung der Vordrucke	8
6	Hinweise zum Ausfüllen der Vordrucke	8
6.1	Eintragung von Fehlzeiten.....	9
6.2	Angabe, gegen wen ein Bußgeld verhängt werden soll	9
7	Vorgehensweise der Schulen bei unentschuldigtem Fehlen.....	10

1 Schulpflicht

Grundsätzlich gilt in Nordrhein-Westfalen die Schulpflicht. Diese dauert gemäß § 37 Abs. 1 S.1 des Schulgesetzes NRW (SchulG NRW) zehn Jahre in der Primarstufe (Grundschule) und in der Sekundarstufe I (Hauptschule, Realschule, Sekundarschule, Gesamtschule bis Klasse 10 und Gymnasium bis Klasse 9 (in der Aufbauform bis Klasse 10)), am Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang neun Schuljahre. Meist erlangen die Schülerinnen und Schüler in dieser Zeit einen Schulabschluss. An die Schulpflicht in der Sekundarstufe I schließt sich nach § 38 Abs. 1-3 SchulG NRW in der Sekundarstufe II (Berufskolleg, Berufskolleg als Förderschule und gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums sowie der Gesamtschule) die Schulpflicht bis zur Vollendung einer Berufsausbildung bzw. die Schulpflicht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an. Somit besteht die gesetzliche Schulpflicht mindestens bis zum Ende des Schuljahres (31.07.), in der die Schülerin bzw. der Schüler ihr bzw. sein 18. Lebensjahr vollendet.

2 Ordnungswidrigkeiten

In § 126 Abs. 1 SchulG NRW werden die Ordnungswidrigkeiten beschrieben. Zu diesen zählen unter anderem:

- die **Nichtanmeldung** einer Schülerin bzw. eines Schülers an einer Schule durch die Erziehungsberechtigten gem. § 126 Abs. 1 Nr. 1 SchulG NRW
- das wiederholte Fernbleiben der Erziehungsberechtigten und des Kindes von der **Feststellung des Sprachstandes** gem. § 126 Abs. 1 Nr. 2 SchulG NRW
- die fehlende Anmeldung bzw. Teilnahme eines verpflichteten Kindes an einem vorschulischen **Sprachförderkurs** gem. § 126 Abs. 1 Nr. 3 SchulG NRW
- die **fehlende Teilnahme** einer bzw. eines Schulpflichtigen am Unterricht und **an sonstigen Veranstaltungen der Schule** gem. § 126 Abs. 1 Nr. 4 und 5 SchulG NRW
- die **Verlängerung der Schulferien** gem. § 126 Abs. 1 Nr. 4 SchulG NRW

3 Allgemeine Vorgehensweise der Schulen im Rhein-Erft-Kreis

3.1 Nichtanmeldung

Laut § 41 Abs. 1 SchulG NRW melden die Eltern ihr schulpflichtiges Kind bei der Schule an und ab. Im Falle einer Nichtanmeldung benachrichtigt die zuständige Stadtverwaltung das Schulamt des Rhein-Erft-Kreises als die gem. § 88 Abs. 3 SchulG NRW zuständige untere Schulaufsichtsbehörde.

3.2 Sprachstandsfeststellung

Gemäß § 36 Abs. 2 SchulG wird zwei Jahre vor der Einschulung im Rahmen einer Sprachstandsfeststellung geprüft, ob die Sprachentwicklung altersgemäß ist und die Deutschkenntnisse hinreichend sind. Dies gilt als erfüllt, wenn die Kinder eine Kindertagesstätte besuchen, in der die sprachliche Bildung gewährleistet ist. Lädt die Grundschule zwei Mal erfolglos zur Sprachstandsfeststellung ein, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor und es kann ein Bußgeldverfahren beantragt werden.

3.3 Sprachförderung

Nach § 36 Abs. 2 SchulG nehmen alle Kinder, bei denen im Rahmen der Sprachstandsfeststellung ein Sprachförderbedarf festgestellt wird und die keine Kindertagesstätte besuchen, in der die sprachliche Bildung gewährleistet ist, an einem Sprachförderkurs teil. Wird das Kind dort nicht angemeldet oder besucht es diesen Kurs nicht regelmäßig, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor. In diesem Fall leitet die untere Schulaufsichtsbehörde ein Bußgeldverfahren ein.

3.4 Schulversäumnis

Gemäß § 41 Abs. 1 SchulG sind die Eltern dafür verantwortlich, dass das Kind regelmäßig um Unterricht und an sonstigen verbindlichen Veranstaltungen teilnimmt. Hat die Schülerin bzw. der Schüler bereits das 14. Lebensjahr vollendet, ist diese bzw. dieser laut § 43 Abs. 1 SchulG ebenfalls verantwortlich. Somit werden bei Schulpflichtverletzungen (auch bei nicht zusammenhängenden Zeiträumen, z.B. unentschuldigtes Fehlen immer montags) von Schülerinnen und Schülern ab 14 Jahren Bußgeldverfahren gegen beide Eltern und die Schülerin bzw. den Schüler geführt, außer die Schule gibt im Antrag Gründe an, die gegen die Einleitung eines Bußgeldverfahrens gegen eine bestimmte Person sprechen. In diesem Fall ist dem Antrag auf Einleitung eines Bußgeldverfahrens **zusätzlich** eine **schriftliche Stellungnahme der Schulleitung** in maschineller Schrift auf dem Kopfbogen der Schule beizufügen.

Bevor jedoch ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden kann, sind gemäß des Runderlasses vom 04.02.2007 zur Überwachung der Schulpflicht, BASS 12-51 Nr. 5 zunächst verschiedene Maßnahmen von der Schule zu treffen.

Als erstes muss die Schule durch erzieherische Einwirkung (gemäß § 41 Abs. 3 SchulG in Verbindung mit § 53 Abs. 2 SchulG) versuchen, eine Verhaltensänderung herbeizuführen. Zu den Maßnahmen der erzieherischen Einwirkung zählen:

- das erzieherische Gespräch,
- die Ermahnung,
- Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern,
- die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens,
- der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde,
- die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern,

- die zeitweise Wegnahme von Gegenständen,
- Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und
- die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen.

Die **Maßnahmen** der erzieherischen Einwirkung müssen **protokolliert** werden.

Außerdem soll möglichst frühzeitig das Jugendamt beteiligt werden, damit entsprechende Angebote der Jugendhilfe und der sozialen Dienste gemacht werden können. Auch dies muss protokolliert werden.

Falls die erzieherische Einwirkung keinen Erfolg zeigt, kommen Ordnungsmaßnahmen (gemäß § 53 Abs. 3 SchulG) wie zum Beispiel der schriftliche Verweis in Betracht. Auch die Ordnungsmaßnahmen müssen **protokolliert** werden.

Wenn diese Maßnahmen nicht ausreichen, um eine Verhaltensänderung herbeizuführen, so sind die Eltern schriftlich auf Ihre Verpflichtungen gemäß § 41 Abs. 1 SchulG hinzuweisen und aufzufordern, die Schülerin oder den Schüler zum regelmäßigen Schulbesuch zu veranlassen. Sie sind auf die Möglichkeit eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß § 126 Abs. 1 SchulG hinzuweisen und ggf. ist ihnen eine zwangsweise Zuführung gemäß § 41 Abs. 4 SchulG für den Fall anzudrohen, dass die Schülerin bzw. der Schüler nicht innerhalb von drei Unterrichtstagen ihrer bzw. seiner Teilnahmepflicht nachkommt. Auch Schulpflichtige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind schriftlich auf ihre Pflicht zum Schulbesuch gemäß § 34 Abs. 2 SchulG hinzuweisen. Auch hier ist auf die Möglichkeit eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß § 126 Abs. 5 SchulG hinzuweisen und ggf. eine zwangsweise Zuführung gemäß § 41 Abs. 4 SchulG für den Fall anzudrohen, dass die Schülerin bzw. der Schüler nicht innerhalb von drei Unterrichtstagen ihrer bzw. seiner Teilnahmepflicht nachkommt. Auch dies muss **protokolliert** werden.

Bleiben auch diese Maßnahmen erfolglos, kann die Schulleitung eine zwangsweise Zuführung bei der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der oder des Schulpflichtigen zuständigen Ordnungsbehörde beantragen. (Eine förmliche Androhung oder Festsetzung der zwangsweisen Zuführung nach §§ 63 und 64 VwVG NRW ist nicht erforderlich.)

Zeigen all diese Maßnahmen keine Wirkung, ist als **letzte mögliche Maßnahme** die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens mittels des entsprechenden Vordrucks zu beantragen.

Über alle Maßnahmen, die die Schule bereits getroffen hat (s.o.), benötigt das Schulamt zwingend schriftliche Nachweise. Diese sind dem Antrag auf ein Bußgeldverfahren anzuhängen. Ebenso müssen alle unentschuldigten Fehltage einzeln aufgelistet werden. Entschuldigte Fehltage sind nicht aufzuführen!

Falls Atteste bzw. Entschuldigungen für Fehltage vorliegen, die von der Schule nicht anerkannt werden, ist dem Antrag eine Stellungnahme der Schulleitung mit Begründung beizufügen.

Fehltage, die mehr als 6 Monate zurück liegen, können wegen der im Ordnungswidrigkeitenrecht geltenden sechsmonatigen Verjährungsfrist gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 4 OWiG bei Erlass des Bußgeldbescheides nicht mehr berücksichtigt werden, wenn die bzw. der Betroffene nicht zuvor über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens benachrichtigt wurde. Somit wird empfohlen, den Antrag

auf Einleitung eines Bußgeldverfahrens spätestens drei Monate nach dem ersten aufgeführten Schulversäumnis zu stellen.

Wird ein Schüler bzw. eine Schülerin aus der Schule entlassen, ist die weitere Verfolgung einer begangenen Ordnungswidrigkeit gemäß § 126 Abs. 2 S. 2 SchulG unzulässig. Ein bereits eingeleitetes Verfahren ist in diesem Fall einzustellen. Dies gilt sowohl für den Fall der Entlassung von der Schule als Ordnungsmaßnahme gem. § 53 Abs. 3 Nr. 2 SchulG als auch für die endgültige Beendigung des Schulverhältnisses durch Erfüllen der Schulpflicht gem. § 47 Abs. 1 Nr. 1 SchulG (Bildungsgang durchlaufen oder Schulpflicht erfüllt und Abschluss-/Abgangszeugnis). **Kommt es zu einer solchen Entlassung, hat die Schule dies für die Schülerinnen und Schüler, für die sie die Einleitung eines Bußgeldverfahrens beantragt hat, unmittelbar mitzuteilen.**

Für Schulpflichtige, die die Schule zum Ende des laufenden Schuljahres verlassen, soll der Antrag auf die Einleitung eines Bußgeldverfahrens aufgrund dieses Verfolgungshindernisses **spätestens am 01.03. eines Jahres** vorliegen.

3.5 Ferienverlängerung

Laut Ziffer 3 i.V.m. Ziffer 5 RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 29.05.2015 (-BASS 12-52 Nr. 1-) können Schülerinnen und Schüler aus einem wichtigen Grund beurlaubt werden. Allerdings darf die Beurlaubung unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien nicht ersichtlich dem Zweck dienen, Schulferien zu verlängern, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen und mögliche Verkehrsspitzen zu umgehen. Meist fordert die Schule zur Ausräumung des Verdachts ein Attest an oder trifft eine anderweitige interne Regelung. Kann der Verdacht nicht ausgeräumt werden, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor und es kann ein Bußgeld beantragt werden. Bei dieser Bußgeldart richtet sich die Höhe des Bußgeldes nach der Anzahl der Fehltage, während bei den anderen Bußgeldarten ein bestimmter Betrag für das „gesamte“ Vergehen vorgegeben ist.

Falls die Schule ein Attest verlangt, müssen alle Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte darüber informiert werden. Eine Kopie des Informationsschreibens ist dem Antrag auf Einleitung eines Bußgeldverfahrens beizufügen.

Für die Eröffnung eines solchen Bußgeldverfahrens ist es erforderlich, dass die Fehlzeiten unmittelbar vor oder nach den Schulferien liegen. Ansonsten hat das Schulamt keine rechtliche Handhabe und kann kein Bußgeldverfahren führen. Fehlzeiten vor oder nach gesetzlichen Feiertagen fallen nicht unter den Tatbestand der Ferienverlängerung.

Alle unentschuldigten Fehltage müssen einzeln aufgelistet werden. Entschuldigte Fehltage sind nicht aufzuführen!

Falls Atteste bzw. Entschuldigungen für Fehltage vorliegen, die von der Schule nicht anerkannt werden, ist dem Antrag eine Stellungnahme der Schulleitung mit Begründung beizufügen.

Fehltage, die mehr als 6 Monate zurück liegen, können wegen der im Ordnungswidrigkeitenrecht geltenden sechsmonatigen Verjährungsfrist gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 4 OWiG bei Erlass des Bußgeldbescheides nicht mehr berücksichtigt werden, wenn die bzw. der Betroffene nicht zuvor über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens benachrichtigt wurde. Somit wird empfohlen, den Antrag

auf Einleitung eines Bußgeldverfahrens spätestens drei Monate nach dem ersten aufgeführten Schulversäumnis zu stellen.

4 Allgemeine Vorgehensweise des Schulamtes für den Rhein-Erft-Kreis

In jedem Fall prüft das Schulamt für den Rhein-Erft-Kreis als zuständige untere Schulaufsichtsbehörde gem. § 88 Abs. 3 SchulG NRW zunächst den Sachverhalt und fordert ggf. weitere notwendige Unterlagen an. Da die Anforderung von fehlenden Unterlagen einen erheblichen Mehraufwand für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter darstellt und die Bearbeitungszeit der Fälle erheblich verlängert, werden im Anhang spezielle **Vordrucke** für die Beantragung der Einleitung verschiedener Bußgeldverfahren abgebildet, die **ab sofort** und **ohne Ausnahme** von den Schulen zu verwenden sind. Sie sind **leserlich, bestenfalls am PC** und **vollständig** auszufüllen und von der Schulleitung oder der stellvertretenden Schulleitung zu unterzeichnen. Zusätzlich ist der eigene Name in Druckbuchstaben unter die eigenhändige Unterschrift zu setzen. Anschließend sind die **Vordrucke gemeinsam mit allen geforderten Unterlagen** an das Schulamt des Rhein-Erft-Kreises zu übermitteln.

Nach der Prüfung des Falls und beim Vorliegen aller notwendigen Unterlagen und Voraussetzungen hört das Schulamt für den Rhein-Erft-Kreis die betroffenen Personen zunächst gem. § 55 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) an. Es wird eine Frist festgesetzt, in der sich die bzw. der Betroffene zu den Anschuldigungen äußern kann. Wenn eine Äußerung erfolgt, wird diese durch das Schulamt für den Rhein-Erft-Kreis geprüft. Ggf. wird die Schule im Rahmen dessen zu einer Stellungnahme zu den Äußerungen der bzw. des Betroffenen gebeten. **Stellungnahmen der Schule müssen maschinell auf dem Kopfbogen der Schule geschrieben werden.** Nach der Prüfung wird das Verfahren entweder eingestellt oder fortgeführt. Wird es fortgeführt, ergeht ein Bußgeldbescheid gegen die Betroffene bzw. den Betroffenen. Gegen diesen kann sie bzw. er innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen. Der Einspruch wird wiederum geprüft. Entweder hilft das Schulamt für den Rhein-Erft-Kreis dem Einspruch ab oder die Akte geht zu Gericht. Anschließend wird dort über den Fall entschieden. Ist ein Bußgeldbescheid rechtskräftig, wird die Geldbuße entweder gezahlt oder nicht gezahlt. Wird sie gezahlt, ist das Bußgeldverfahren abgeschlossen. Wird sie nicht gezahlt gibt es folgende Möglichkeiten:

- Beantragung von Sozialstunden für Schülerinnen und Schüler anstelle der Geldbuße (durch die Erziehungsberechtigten/durch die Schülerinnen und Schüler)
- Beantragung von Ratenzahlung für die Erziehungsberechtigten (durch die Erziehungsberechtigten)
- Erziehungshaft für die Erziehungsberechtigten (ersetzt nicht die Geldbuße, sondern dient als Druckmittel, diese zu zahlen).

Wird die Schülerin bzw. der Schüler erneut auffällig bzw. fehlt er weiterhin im Unterricht, kann die Schule ein **zweites Bußgeldverfahren** beantragen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Schule **zunächst alle Maßnahmen** treffen muss, wie beim ersten Verfahren (s.o.) und dass ein weiteres Bußgeldverfahren erst eingeleitet werden kann, wenn das vorhergehende rechtskräftig abgeschlossen

worden ist (14 Tage nach Zustellung bzw. im Falle der Einspruchserhebung nach Rechtskraft des Urteils). Beim zweiten Verfahren sind die Geldbußen höher angesetzt, als beim ersten Verfahren. Nach dem zweiten Verfahren kann wieder unter der Voraussetzung, dass die Schule zunächst alle notwendigen Maßnahmen trifft, ein drittes, viertes, ... Verfahren geführt werden. Jedes Mal steigen hierbei die Geldbußen.

5 Anleitung zur Nutzung der Vordrucke

Die Vordrucke sollen individuell auf die Schule abgestimmt werden. Das bedeutet, dass der Name, die Anschrift, die Telefon- und Faxnummer sowie die Dienst-E-Mail Adresse auf dem Vordruck einzutragen sind. Es gibt für jede Bußgeldart, die die Schulen beantragen (Sprachstand, Schulversäumnis und Ferien) einen eigenen Vordruck.

Der Vordruck ist mit Textfeldern versehen, die **bestenfalls am Computer vollständig** auszufüllen sind. Er ist mit einer **händischen Unterschrift** der Schulleitung oder der stellvertretenden Schulleitung sowie mit einem **Schulstempel** zu versehen. Zusätzlich ist der eigene Name in Druckbuchstaben unter die eigenhändige Unterschrift zu setzen (hierfür ist ebenfalls ein Textfeld vorgesehen).

Am Ende der Anträge wegen Sprachstandsfeststellungsverfahren, Schulversäumnissen und Ferienverlängerungen findet sich eine Liste mit Anhängen, die das Schulamt zwingend benötigt, um ein Bußgeldverfahren einzuleiten. Diese Unterlagen sind mit dem Antrag an das Schulamt zu senden. Unvollständige und unleserliche Anträge werden ab sofort mit der Bitte um Vervollständigung bzw. Verbesserung an die Schulen zurück geschickt.

6 Hinweise zum Ausfüllen der Vordrucke

Es ist unerlässlich, dass der auf den Antrag auf die Einleitung eines Bußgeldverfahrens erlassene Bußgeldbescheid den Vorgaben des OWiG entspricht und somit Bestand in einem Gerichtsverfahren hat. Verfahrensfehler führen dazu, dass ein Bußgeldverfahren alleine aufgrund eines Mangels kostenpflichtig (Anwaltsgebühren usw.) zu Lasten des Schulamtes für den Rhein-Erft-Kreis eingestellt werden muss.

Aufgrund dessen sollen ab sofort **jegliche Schreiben** (Anträge, jegliche Anlagen zu den Anträgen, Stellungnahmen der Schule, etc.) aufgrund der besseren Lesbarkeit **maschinell geschrieben** sein. Außerdem muss der **Kopfbogen der Schule** verwendet werden und die **Schulleitung bzw. die stellvertretende Schulleitung** muss die Dokumente unterzeichnen. Sind diese Kriterien nicht erfüllt, werden die Unterlagen mit der Bitte um Verbesserung an die Schulen zurück geschickt.

Es muss **ein Antrag pro Schüler und Bußgeldart** gestellt werden. Anträge, in denen mehrere Schüler und deren Vergehen aufgelistet sind, können ebenso wie Anträge, in denen z.B. Ferienverlängerungen und Schulversäumnisse gemeldet werden, nicht bearbeitet werden.

6.1 Eintragung von Fehlzeiten

Bei den Anträgen wegen Ferienverlängerungen und Schulversäumnissen sind die **gesamten unentschuldigten Fehltagen** in die dafür vorgesehene Liste im Antrag einzugeben. Dies erfolgt im folgenden Format:

01.01.2000, 03.01.2000 und 05.01.2000

Lediglich bei zusammenhängenden Fehltagen (**inklusive Wochenenden**) dürfen Zeiträume im folgenden Format angegeben werden:

01.01.-02.01.2000,

Allerdings dürfen bei Zeiträumen **keine gesetzlichen Feiertage oder Ferien** enthalten sein. In diesem Fall reicht der Zeitraum bis zum letzten Schultag vor dem gesetzlichen Feiertag bzw. vor den Ferien und ein neuer Zeitraum startet ab dem ersten Schultag danach.

Erscheint eine Schülerin bzw. ein Schüler an einem Schultag z.B. 30 Minuten verspätet, ist dies wie folgt zu kennzeichnen:

01.01.2001 (V. 30 Min.)

Erscheint eine Schülerin bzw. ein Schüler an einem Schultag zum Beispiel nur zu den ersten beiden Stunden von regulären sechs Unterrichtsstunden, sind die **Fehlstunden** wie folgt zu kennzeichnen:

01.01.2001 (Std. 3-6)

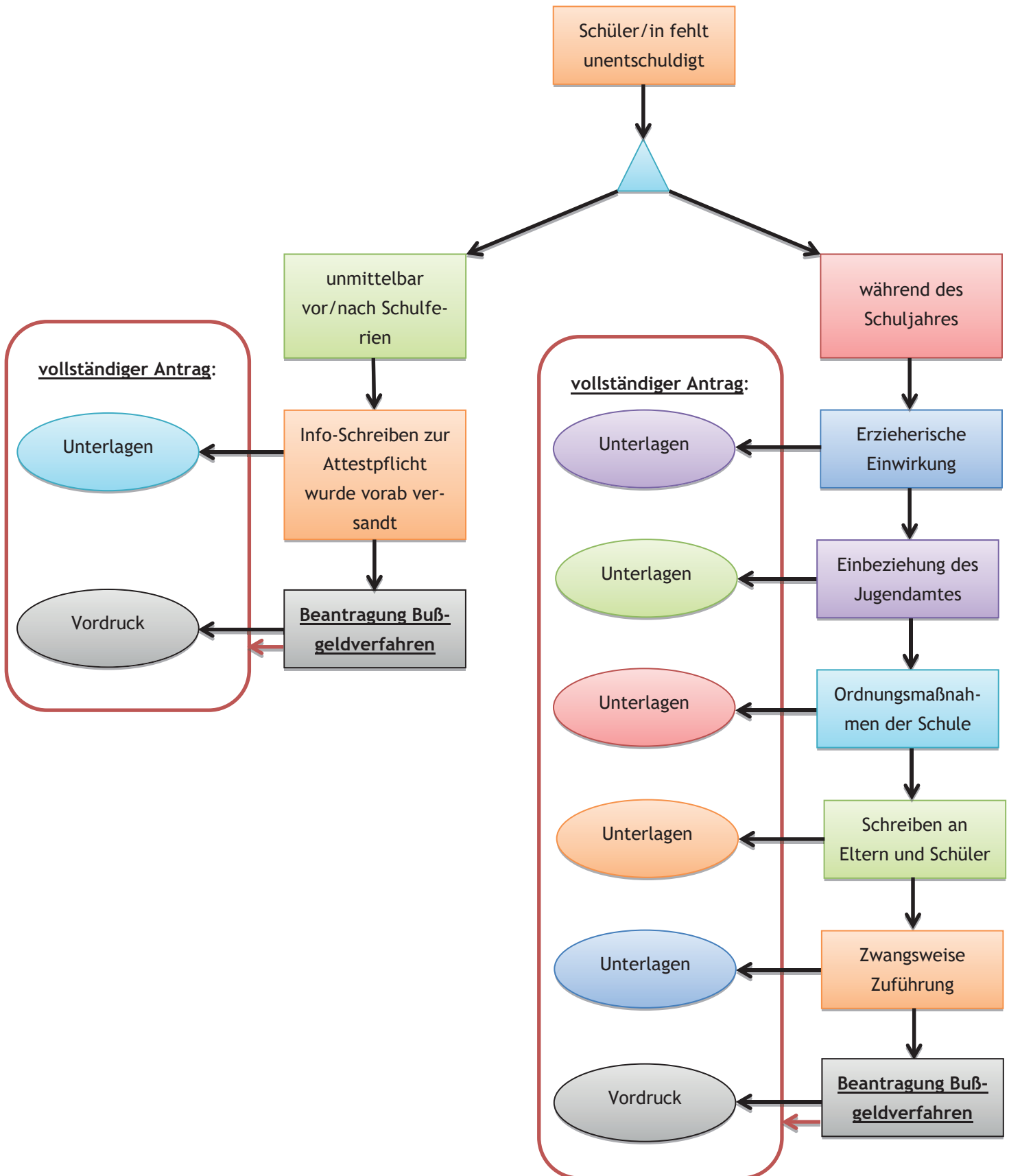
6.2 Angabe, gegen wen ein Bußgeld verhängt werden soll

Alle Bußgelder richten sich grundsätzlich gegen **beide** Erziehungsberechtigte. Das bedeutet, dass die Mutter und der Vater jeweils ein Bußgeld zahlen müssen.

Im Falle der Schulversäumnis richtet sich grundsätzlich weiterhin ein Bußgeld an die Schülerin bzw. den Schüler **ab 14 Jahren**. Das bedeutet, dass die Mutter, der Vater und das Kind jeweils ein Bußgeld zahlen müssen.

Liegen der Schule jedoch Informationen vor, weshalb **kein** Bußgeld gegen eine dieser Personen verhängt werden soll, besteht die Möglichkeit dies im Antrag kenntlich zu machen. In diesem Fall wird ein Kreuzchen bei dieser Person gesetzt und im vorgesehenen Textfeld wird die Begründung eingetragen. In diesem Fall muss die Schule Belege für die Entscheidung **beilegen** (z.B. Stellungnahme der Schulleitung).

7 Vorgehensweise der Schulen bei unentschuldigtem Fehlen



Antrag auf Einleitung eines Bußgeldverfahrens -Schulpflichtverletzung unmittelbar vor/nach den Schulferien



Schule, Straße Hausnummer, PLZ Ort,

Telefonnummer, Faxnummer, Dienst-E-Mail

Antrag auf Einleitung eines Bußgeldverfahrens gem. Ziffer 3 i.V.m. Ziffer 5 RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 29.05.2015 (-BASS 12-52 Nr. 1-)

Kind:

- Vorname:
- Nachname:

- weiblich männlich

- geboren am:
- Adresse:

- Schulpflicht bis:

Ferien:

- Sommerferien
- Osterferien
- Pfingstferien
- Herbstferien
- Weihnachtsferien

Unentschuldigte Fehltage:

Format: TT.MM.JJJJ

Zeitraum: TT.MM.-TT.MM.JJJJ

(ohne Ferien und gesetzl.Feiertage)

Antrag auf Einleitung eines Bußgeldverfahrens -Schulpflichtverletzung unmittelbar vor/nach den Schulferien



Mutter: <ul style="list-style-type: none"> • Vorname: • Nachname: • Adresse: 	Vater: <ul style="list-style-type: none"> • Vorname: • Nachname: • Adresse:
<p>Die Eltern wurden mit Schreiben vom _____ darüber informiert, dass bei Erkrankungen unmittelbar vor bzw. nach den Ferien ab dem ersten Krankheitstag ein Attest vorzulegen ist.</p> <p><input type="checkbox"/> Eine Kopie des Schreibens ist dem Antrag beigelegt.</p> <p>Das Kind hat unmittelbar vor bzw. nach den Ferien unentschuldigt gefehlt. Es konnte kein Attest für den Tag bzw. die Tage vorgelegt werden. Ich bitte um Einleitung eines Bußgeldverfahrens.</p>	
<p><u>Kein</u> Bußgeld gegen:</p> <p><input type="checkbox"/> Mutter, weil:</p> <p><input type="checkbox"/> Vater, weil:</p> <p><input type="checkbox"/> Belege hierüber (z.B. Stellungnahme der Schule) sind dem Antrag beigelegt.</p>	
<hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin-bottom: 5px;"/> Frau/Herr _____ , Schulleitung/stellvertretende Schulleitung	(Schulstempel)

Antrag auf Einleitung eines Bußgeldverfahrens -wiederholte Nichtteilnahme an der Sprachstandsfeststellung



<hr/> <p>Schule, Straße Hausnummer, PLZ Ort,</p> <hr/>	
<p>Telefonnummer, Faxnummer, Dienst-E-Mail</p>	
<p>Antrag auf Einleitung eines Bußgeldverfahrens gem. § 36 Abs. 2 SchulG NRW</p>	
<p>Kind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Vorname:• Nachname: <p><input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich</p> <ul style="list-style-type: none">• geboren am:• Adresse:	<p>Einladungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• 1. Termin:• 2. Termin:• Bemerkungen:
<p>Nach § 36 Abs. 2 SchulG NRW haben folgende Erziehungsberechtigte nicht dafür Sorge getragen, dass ihr Kind an der Sprachstandsfeststellung teilgenommen hat:</p>	
<p>Mutter:</p> <ul style="list-style-type: none">• Vorname:• Nachname:• Adresse:	<p>Vater:</p> <ul style="list-style-type: none">• Vorname:• Nachname:• Adresse:
<p>Das Kind ist zwei Mal zur Sprachstandsfeststellung eingeladen worden. Die Eltern haben keinen der Termine wahrgenommen. Ich bitte um Einleitung eines Bußgeldverfahrens.</p>	
<p><u>Kein</u> Bußgeld gegen:</p> <p><input type="checkbox"/> Mutter, weil:</p> <p><input type="checkbox"/> Vater, weil:</p> <p><input type="checkbox"/> Belege hierüber (z.B. Stellungnahme der Schule) sind dem Antrag beigelegt.</p>	

Antrag auf Einleitung eines Bußgeldverfahrens -wiederholte Nichtteilnahme an der Sprachstandsfeststellung



Anhänge:	
<input type="checkbox"/> 1. Einladung zur Sprachstandsfeststellung	<input type="checkbox"/> unzustellbar, weil
<input type="checkbox"/> 2. Einladung zur Sprachstandsfeststellung	<input type="checkbox"/> unzustellbar, weil
<hr/> Frau/Herr _____ , Schulleitung/stellvertretende Schulleitung	(Schulstempel)

Antrag auf Einleitung eines Bußgeldverfahrens -Schulversäumnis



Schule, Straße Hausnummer, PLZ Ort,

Telefonnummer, Faxnummer, Dienst-E-Mail

Antrag auf Einleitung eines Bußgeldverfahrens gem. § 41 Abs. 1 i.V.m. § 43 Abs. 1 SchulG NRW

Kind:

- Vorname:
- Nachname:

- weiblich männlich

- geboren am:
- Adresse:

- Klasse:
- Schulpflicht bis:

Maßnahmen:

- erzieherische Einwirkung:

- Jugendamt
- Ordnungsmaßnahmen:

- Schreiben an Eltern und ggf. Schüler

- ggf. zwangsweise Zuführung

Unentschuldigte Fehltage:

Format: TT.MM.JJJJ

Zeitraum: TT.MM.-TT.MM.JJJJ
(ohne Ferien und gesetzl.Feiertage)

Verspätung: TT.MM.JJJJ (V. XX Min.)

Verpasste Std.: TT.MM.JJJJ (Std. X)

Antrag auf Einleitung eines Bußgeldverfahrens -Schulversäumnis



Mutter: <ul style="list-style-type: none">• Vorname:• Nachname:• Adresse:	Vater: <ul style="list-style-type: none">• Vorname:• Nachname:• Adresse:
<p>Die Schülerin bzw. der Schüler erscheint nicht regelmäßig zum Unterricht und zu sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen. Alle Maßnahmen, die die Schule bislang getroffen hat, haben keinen Erfolg gezeigt. Ich bitte um Einleitung eines Bußgeldverfahrens.</p>	
Kein Bußgeld gegen: <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Mutter, weil: <input type="checkbox"/> Vater, weil: <input type="checkbox"/> Schüler/in ab 14, weil: <input type="checkbox"/> Belege hierüber (z.B. Stellungnahme der Schule) sind dem Antrag beigelegt.	
Anhänge: <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Maßnahmen der erzieherischen Einwirkung (§ 53 Abs. 2 SchulG)<ul style="list-style-type: none">• erzieherisches Gespräch,• Ermahnung,• Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern,• mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens,• Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde,• Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern,• zeitweise Wegnahme von Gegenständen,• Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens,• Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen<input type="checkbox"/> Beteiligung des Jugendamtes<input type="checkbox"/> Ordnungsmaßnahmen (§ 53 Abs. 3 SchulG)	

Antrag auf Einleitung eines Bußgeldverfahrens -Schulversäumnis



<input type="checkbox"/> Schreiben an Eltern und ggf. an Schüler/in	
<input type="checkbox"/> ggf. Unterlagen zur zwangsweisen Zuführung	
<input type="checkbox"/> ggf. Stellungnahme der Schule	
<input type="checkbox"/> ggf. sonstige Unterlagen (schulpsychiatrischer Dienst, Gesundheitsamt, ...)	
<hr/> Frau/Herr _____ , Schulleitung/stellvertretende Schulleitung	(Schulstempel)

Kontakt

Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat
Amt für Schule und Bildung
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
rhein-erft-kreis.de